



## **Benutzungs- und Entgeltordnung 2025 „Altes Gymnasium“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 21.07.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2025 „Altes Gymnasium“ beschlossen:

### **Präambel**

Das Alte Gymnasium ist die gute Stube der Fontanestadt Neuruppin. Als erstes erbautes Gebäude der Stadt nach dem Stadtbrand von 1787, mit seiner ursprünglichen Funktion als Schule, hat es bis heute eine besondere Stellung als öffentliches Gebäude für Bildung und Kultur und mit seinem Standort im Zentrum eine stadtbildprägende Wirkung.

Diesem Anspruch soll die heutige Nutzung durch darin aktive Bildungs- und Kultureinrichtungen gerecht werden. Daher stehen Räume zur temporären Nutzung durch Dritte für Veranstaltungen zur Verfügung.

### **1. Zweckbestimmung**

#### **1.1 Öffentliche Einrichtung**

Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Alten Gymnasium (Am Alten Gymnasium 1-3, 16816 Neuruppin) eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung (nachfolgend Einrichtung). Die Einrichtung richtet sich an alle Einwohnenden und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.

#### **1.2 Kulturelle Vielfalt**

Die Einrichtung dient den Einwohnenden und Gästen als Ort der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Kurs- und Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstaltenden stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

#### **1.3 Die Räumlichkeiten**

Das Hauptfoyer, der Veranstaltungssaal, das Foyer links, die Teeküche im Erdgeschoss, der Innenhof sowie Räumlichkeiten im Dachgeschoss können Veranstaltenden gegen ein Entgelt überlassen werden, soweit diese nicht für eigene Zwecke, insbesondere der Jugendkunstschule und Bibliothek, benötigt werden und städtisches oder öffentliches Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen. Die Nutzung der Toiletten ist während der Mietzeit inbegriffen.

#### **1.4 Nutzungszweck**

Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z.B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Foyers können zudem für Ausstellungen genutzt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Nutzungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt, (Ausnahme siehe 5.)



- Werbeveranstaltungen (z.B. Modenschauen),
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

## 2. Geltungsbereich

### 2.1 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang in der Einrichtung im Eingangsbereich allen Besuchenden zugänglich und darüber hinaus auf der Internetseite der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie dem für Kultur zuständigen Amt ([www.neuruppin-erleben.de](http://www.neuruppin-erleben.de)) einsehbar.

### 2.2 Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Mit dem Betreten der Einrichtung und des dazu gehörigen Grundstückes erkennen die Gäste die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

### 2.3 Überlassung der Einrichtung

Die temporäre Überlassung der genannten Räume an Veranstaltende erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet die Fontanestadt Neuruppin zur Überlassung von Räumlichkeiten.

### 2.4 Täuschung

Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Fontanestadt Neuruppin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch die Vertragspartei zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

### 2.5 Vertragsstrafe

Für den Fall, dass es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstaltenden nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, haben sich die Veranstaltenden zu verpflichten, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus Punkt 1.4 (Nutzungszweck) genutzt werden. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## 3. Nutzungsentgelte

### 3.1 Entgelt

Für die temporäre Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C) und Dienstleistungen (D) sowie der Einstufung in Nutzergruppen. Die Vermietung der Räume wird in der Regel über Tarife pro Halbtage (maximal 4 Stunden) vorgenommen.

### 3.2 Nutzergruppen

**A) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C) und Dienstleistung (D)**



Für Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin ist die temporäre Nutzung kostenfrei. Mieterinnen und Mieter des Alten Gymnasiums können die Raumgruppen bis zu zwei Halbtage pro Monat kostenfrei nutzen, darüber hinausgehende Nutzungen können entgeltlich über einen separaten Nutzungsvertrag vereinbart werden.

Alle anderen Veranstaltende

Entgelte je Kategorie B), C) und D):

**B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtage**

Das Fotolabor steht Nutzenden nach Teilnahme an einem Fotokurs der Jugendkunstschule oder für Laborerfahrene nach Einweisung durch eine Fachkraft der Jugendkunstschule zu den regulären Öffnungszeiten der Jugendkunstschule zur Verfügung.

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt
Hauptfoyer	1.13, 1.39	21,00 €
Foyer links	1.05, 1.12	37,00 €
Veranstaltungssaal (Saal B)	1.14	76,00 €
Teeküche (inkl. Ausstattung und Geräte)	1.06	21,00 €
Saal C – (mit Umkleide)	3.32, 3.13	25,00 €
Fotolabor (zzgl. Materialkosten nach Verbrauch 0 € bis 50 €)	3.31	25,00 €
Atelier	3.36	25,00 €
Medienraum	3.30	25,00 €
Innenhof (Außenbereich)	keine	72,00 €

**C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch Nutzende)**

Einheit	Entgelt in €
Stuhl	1,33€
Bierzelttisch	5,00 €
Bierzeltbank	2,00 €
Rednerpult	25,00 €
Stehtisch	5,00 €
Seminartisch	2,20 €
Staffelei	1,50 €
Tanzteppich	100,00 €
Leinwand	10,00 €



Beamer	20,00 €
Mikro (inkl. Mikrofonständer)	10,00 €
Rahmen (inkl. Aufhängung)	5,00 €

#### D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde

Für Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, z.B. für die Schließung außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird ein Entgelt in Höhe von **40,00 €** pro angefangene Stunde veranschlagt.

#### 4. Nebenkosten

**4.1** In den Entgelten für die Raumnutzung sind die Aufwendungen für die Bereitstellung und Grundausstattung (Stühle sowie installierte Licht- und Tontechnik) der Räume enthalten.

**4.2** Nicht enthalten sind die Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration oder die personelle Begleitung der Nutzung. Für die Beschaffung dieser Leistungen sind die Veranstaltenden selbst verantwortlich.

**4.3** Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird den Veranstaltenden die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten, die die Veranstaltenden veranlasst haben und die durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin durchgeführt werden können, werden nach Punkt 3.2 D) in Rechnung gestellt.

#### 5. Ausstellungen

**5.1** Das Hauptfoyer und/oder das Foyer links können für Ausstellungen kostenfrei genutzt werden. Dazu sind ausschließlich die vorhandenen Galeriestrassen zu verwenden. Die Gewährung der Nutzung darf nur zu kulturellen oder/und künstlerischen Zwecken erfolgen. Die gewerbliche, kommerzielle oder auf einen Erlös ausgerichtete Benutzung ist ausgeschlossen. Die Förderung von Kunst und Kultur steht im Mittelpunkt der Nutzungsüberlassung. Bei Nichteinhaltung gilt Punkt 2.4.

**5.2** Wird eine Ausstellungseröffnung gewünscht, ist dafür ein separater entgeltlicher Vertrag für eine Veranstaltung zu schließen. Der Nutzungszeitraum ist schriftlich zu vereinbaren.

**5.3** Die Ausstellungen sind unbeaufsichtigt. Versicherungen zum Schutz der Ausstellungsgegenstände sind von der ausstellenden Person abzuschließen. Die Ausstellenden tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten, die Einholung von erforderlichen Genehmigungen und ggf. entstehenden Sach- und Personenschäden.

**5.4** Nach Abbau der Ausstellung findet Punkt 4.3 Anwendung.

#### 6. Pflichten der Veranstaltenden und der Gäste

**6.1** Das Rauchen und Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt.

**6.2** Gäste und Veranstaltende sind verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen. Bei Nutzung der Räume am Vormittag ist zu gewährleisten, dass sie sauber und wie übergeben zurückgelassen werden. Bei Verunreinigungen müssen die Gäste und Veranstaltenden dafür sorgen,



dass direkt im Anschluss der Nutzung eine Reinigung erfolgt. Beschädigungen oder Verluste, die durch sie entstehen, sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursachenden. Die Veranstaltenden müssen eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden selbstständig abschließen und der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen vorweisen können.

**6.3** Veranstaltende sind verpflichtet, für ihre Veranstaltungen selbstständig alle notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen sowie GEMA, Sozial- und Steuerabgaben anzumelden und abzuführen.

**6.4** Gäste und Veranstaltende stören keine anderen Gäste und Nutzenden der Einrichtung.

**6.5** Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen. Veranstaltende haben sparsam mit den Energieressourcen der Einrichtung umzugehen sowie Fenster und Türen nach der Veranstaltung zu schließen und die Raumtemperatur auf das minimal notwendige Maß zu regeln.

**6.6** Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

**6.7** Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Veranstaltende müssen den Aufforderungen von Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin und Ordnungskräften Folge leisten und diesen im Bedarfsfall jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gewähren.

**6.8** Weitere Rechte und Pflichten zwischen den Veranstaltenden und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag und ergänzend die aktuelle Fassung der Hausordnung.

## **7. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Neuruppin, den 29.07.2025

Ruhle

Bürgermeister